



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

15.01.2024

Aktenzeichen
1500-IT.65
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 8792-209

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

34. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 2024

Bericht zu TOP „Lösung der Probleme der Sichtbarkeit aller Verfahrensbeteiligten in 43 Gerichtssälen in Nordrhein-Westfalen durch Umbaumaßnahmen oder sonstige Maßnahmen?“

Anlage:

- 1 Bericht -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

34. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. Januar 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Lösung der Probleme der Sichtbarkeit aller
Verfahrensbeteiligten in 43 Gerichtssälen in Nordrhein-
Westfalen durch Umbaumaßnahmen oder sonstige
Maßnahmen?“

Die technische Ausstattung der Sitzungssäle und Beratungszimmer liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Mittelbehörde und ist abhängig von deren Nutzung und den lokalen Gegebenheiten. Die gebotene IT-Ausstattung einschließlich der Videokonferenztechnik erfolgt jeweils in Abstimmung mit der betreffenden Ortsbehörde, mit Rücksicht auf die Prozessleitungsbefugnis der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie unter Berücksichtigung des notwendigen Bedarfs und der baulichen Gegebenheiten.

Alle Verantwortlichen sind für die vom Bundesfinanzhof judizierten Maßgaben an die Sichtbarkeit der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Videoverhandlung sensibilisiert. Betroffene Mittel- bzw. Ortsbehörden haben mit Rücksicht auf die jeweiligen lokalen Gegebenheiten bereits ausstattungs-technische Abhilfemaßnahmen realisiert bzw. eingeleitet.

Im Einzelnen:

Die Anforderungen an die Sichtbarkeit der Verfahrensbeteiligten können – in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten – im Wege der Ergänzung der vorhandenen technischen Ausstattung durch Aufstellung eines weiteren (mobilen) Videobildschirms und/oder durch kostenneutrale Anpassung der Sitzordnung gewahrt werden. Letzteres ist überdies grundsätzlich in jedem betroffenen Sitzungssaal möglich, sofern eine Partei insgesamt – z.B. Klägerin bzw. Kläger einschließlich Prozessbevollmächtigter bzw. Prozessbevollmächtigtem – nicht anwesend ist. Für die ergänzende Saalausstattung mit einem zusätzlichen Anzeigegerät kann teilweise auf bereits vorhandene mobile Videoeinheiten (so bspw. in den betroffenen Sitzungssälen am Oberlandesgericht Köln oder des Sozialgerichtes Düsseldorf) zurückgegriffen werden, so dass kein zusätzlicher Kostenaufwand entsteht. Insgesamt werden bauliche Veränderungen aktuell für nicht notwendig erachtet.

Angesichts der Verantwortung der jeweiligen Mittelbehörden einerseits sowie der örtlichen Gegebenheiten andererseits können Abhilfeloösungen nicht standardisiert werden. Soweit aufgrund der lokalen Gegebenheiten die Aufstellung eines zweiten Monitors auf einem Standfuß (z.B. in den betroffenen Sälen des Landgerichtes Bonn und des Amtsgerichtes Bonn – Kosten jeweils ca. 1.540,00 €), die Installation eines weiteren 55 Zoll Wandbildschirms (bspw. im Falle des Arbeitsgerichtes Siegburg – Kosten ca. 1.600,00 €) oder die Aufstellung eines zusätzlichen, neigbaren 23,8 Zoll Monitors (Abhilfemaßnahme für die betroffenen Sitzungssäle im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm – Kosten jeweils ca. 335,00 €) erfolgen soll, damit anwesende Parteien die zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahrnehmen können, ohne sich um 180 Grad drehen zu müssen, bietet der Produktkatalog der Zentralen IT-Beschaffungsstelle (ZIB) beim Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ITD) bereits eine Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus wird im Rahmen ohnehin anstehender Maßnahmen bei der Neuausstattung eines Sitzungssaales mit Videokonferenztechnik den Maßgaben zur Sichtbarkeit der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen (so bspw. im Falle des anstehenden Teilumzuges des Sozialgerichtes Düsseldorf in eine Nebenstelle).

Die Auswahlmöglichkeiten aus dem Produktkatalog der ZIB eröffnen dabei Spielraum für die betroffenen Behörden - in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten - die Anforderungen an die Sichtbarkeit in der Videoverhandlung bedarfsgerecht zu wahren, sofern vor Ort eine Anpassung der Sitzordnung als nicht ausreichend erachtet wird oder eine mobile Videoeinheit nicht zur Verfügung steht.